

## Informationen zu „3-G“ am Arbeitsplatz

### Liebe Mitarbeiter(innen),

Ende letzter Woche wurden von der Bundesregierung diverse Neuerungen in das bundesweite Infektionsschutzgesetz aufgenommen und vom Bundesrat bestätigt. Darin sind neue Regelungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus beschrieben, unter anderem „3-G-Pflicht“ am Arbeitsplatz.

### „3-G-Pflicht“ am Arbeitsplatz heißt:

Beschäftigte und auch der Arbeitgeber selbst, dürfen eine Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen Nachweis mit sich führen, der den Status genesen, geimpft oder getestet (3G-Nachweis) belegt. Ausnahmen sind ausschließlich für die Wahrnehmung von Testangeboten in der Arbeitsstätte, die der Erlangung eines Testnachwachweises dienen vorgesehen. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen, nicht impfen lassen können.

**Diese Regelung tritt am Mittwoch, 24.11.2021 in Kraft.**

### Vorgehensweise bei KBF:

- Alle Geimpften und Genesenen Personen sollten bis Donnerstag (25.11.2021) Ihren G-Nachweis im Personalbüro hinterlegen. Dies kann auf 2 Wegen geschehen:
  - o Abgabe einer Kopie des Nachweises direkt im Personalbüro bei Regina Gruber (Montag, Mittwoch und Donnerstag)
  - o Nachweis per Email an [personal@kabelbaumfertigung.de](mailto:personal@kabelbaumfertigung.de) schicken.

Die Nachweise werden in der Personalakte archiviert und ausschließlich zum Nachweis des „G-Status“ verwendet. Alle Geimpften und Genesenen Personen sind **nicht** zur täglichen Testung verpflichtet und erhalten ohne weitere Kontrollen den Zugang zur Arbeitsstätte.

- Alle Personen die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können **oder wollen**, sind zur täglichen Corona-Testung verpflichtet.  
Bitte beachten: es handelt sich hierbei um eine Pflicht des Arbeitnehmers, die vom Staat bei Pflichtverletzung mit Bußgeldern belegt werden kann.
- Außerdem gibt es eine Kontrollpflicht für den Arbeitgeber. Hier ist ebenso bei Pflichtverletzung mit Bußgeldern für den Arbeitgeber zu rechnen.
- Grundsätzlich sollten sich alle im Klaren sein, dass Testungen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen sind und Mehrkosten für Tests anfallen werden.
- Der Gesetzgeber lässt die Möglichkeit offen, die Testungen vor Arbeitsbeginn beim Arbeitgeber vor Ort durchzuführen. Ob und wie wir das anbieten können, entscheidet sich im Laufe der Woche.
- Wie wir die tägliche Kontrolle der Tests organisieren entscheidet sich ebenfalls im Laufe der Woche.
- Die Verwendung einer Maske beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist davon unberührt. Wir werden diese Vorgehensweise bis ca. März 2022 beibehalten, da es sich bewährt hat.

**Weitere Informationen folgen in den nächsten Tagen.**